



STUDIEN- BEGLEITBRIEF

Kirchliche Studienbegleitung für Studierende der katholischen
Theologie mit dem Berufsziel Religionslehrerin und Religionslehrer

IMPRESSUM

<i>HERAUSGEBER</i>	Bischöfliches Generalvikariat Fulda Abteilung Schule – Hochschule – Medien Paulustor 4 36037 Fulda Telefon: 0661 / 87-289 Telefax: 0661 / 87-569 schulabteilung@bistum-fulda.de www.schulabteilung.bistum-fulda.de
<i>STAND</i>	Oktober 2015
<i>GESTALTUNG</i>	www.nadinmechau.de
<i>BILDMATERIAL</i>	www.fotolia.de goodluz
<i>DRUCK</i>	xeio printgroup GmbH

INHALT

Impressum	02
Vorwort	04
Was ist eine kirchliche Unterrichtserlaubnis oder eine Missio Canonica? Wer braucht das und warum?	06
Hinweise zur „Ordnung für die kirchliche Studienbegleitung (Mentorat)“	10
Ordnung für die Verleihung der Missio canonica und die Erteilung der kirchlichen Unterrichtserlaubnis im Bistum Fulda (Missio-Canonica-Ordnung – MCO)	15
Ordnung für die kirchliche Studienbegleitung (Mentorat) für Studierende mit dem Berufsziel Religionslehrerin oder Religionslehrer im Bistum Fulda (Mentoratsordnung – MentO)	23
Studienbegleitbrief - Formulare	32

Sehr geehrte Studierende der Katholischen Theologie,

Sie haben sich auf den Weg gemacht und Ihr Studium der Katholischen Theologie begonnen mit dem Ziel, später Religionsunterricht zu erteilen. Ich freue mich über Ihre Entscheidung und wünsche Ihnen interessante Erkenntnisse und hilfreiche Auseinandersetzungen mit Ihrem Fach.

Im Gespräch mit anderen werden Sie vermutlich vielfältigen Motiven begegnen, die einzelne bewogen haben, gerade diesen Studiengang zu wählen. In seinen Voraussetzungen und im Fächerkanon der Schule hat das Fach Katholische Religion ein besonderes Gepräge. Der religiös und weltanschaulich neutrale Staat kooperiert im Religionsunterricht der Schule mit Kirchen und Religionsgemeinschaften. Obwohl es sich um ein ordentliches Lehrfach handelt, sind die Religionsgemeinschaften für dessen Ziele und Inhalte verantwortlich. Der grundgesetzlich garantierte Religionsunterricht (Art. 7 Abs. 3 GG) ist ein konfessionell profilierter. Die Lehrkraft, die ihn erteilt, erhält deshalb mit der *Missio canonica* eine eigene Beauftragung durch den Bischof und dabei die Zusage, dass die Diözese die Unterrichtswege auch begleitet und Religionslehrerinnen und Religionslehrer unterstützt.

Dieses Miteinander von Religionslehrkräften und Bistum soll nicht erst mit dem Tag der Erteilung der *Missio canonica* beginnen, sondern bereits im Studium. Die „Ordnung für die Kirchliche Studienbegleitung für Studierende der Katholischen Religionslehre / Theologie / Religionspädagogik mit dem Berufsziel Religionslehrerin und Religionslehrer im Bistum Fulda“ beschreibt, welche Wegmarken Ihren Gang durch das Studium mit dem Angebot der Diözese verbinden sollen.

Ich wünsche Ihnen, zusammen mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Abteilung Schule – Hochschule – Medien dazu viele gute Erfahrungen und Gottes Segen für alle Schritte durch Ihre Studienzzeit.

Fulda, den 30. September 2015



*Julia Metzger, LSADin i.K.
Abteilungsleiterin Schule – Hochschule – Medien*

WAS IST EINE KIRCHLICHE UNTERRICHTS- ERLAUBNIS ODER EINE MISSIO CANONICA?

Wer braucht das und warum?

Religionsunterricht ist ordentliches Lehrfach an allen öffentlichen Schulen.¹ Er wird in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Religionsgemeinschaften erteilt. Zur Erteilung von Religionsunterricht müssen Lehrkräfte von den Religionsgemeinschaften bevollmächtigt werden.²

Wer nach Abschluss des Studiums der Katholischen Theologie / Religion die unterrichtspraktische Ausbildung (Vorbereitungsdienst) beginnt, benötigt deshalb eine Bevollmächtigung für die Zeit des Vorbereitungsdienstes (Unterrichtserlaubnis).

Wer nach Abschluss der unterrichtspraktischen Ausbildung (Vorbereitungsdienst) als katholische Religionslehrerin / katholischer Religionslehrer eine Anstellung an öffentlichen Schulen oder Schulen in freier Trägerschaft anstrebt, muss vom Bischof in besonderer Weise beauftragt werden. Dies geschieht durch die Verleihung der Missio canonica, der endgültigen kirchlichen Bevollmächtigung zur Erteilung von Katholischem Religionsunterricht.

Der Bischof beauftragt und bevollmächtigt die Religionslehrkräfte zur Erteilung des Faches Katholische Religionslehre. Er bringt sein Vertrauen zum Ausdruck, dass die Religionslehrerinnen und Religionslehrer den Religionsunterricht in Übereinstimmung mit der Lehre und den Grundsätzen der Katholischen Kirche erteilen.

Die Religionslehrkräfte erklären sich bei der Beantragung der Missio canonica dazu bereit. Die Missio canonica bringt somit auch die Teilhabe der Religionslehrerinnen und Religionslehrer am Verkündigungsdienst der Kirche zum Ausdruck.

Der Bischof begleitet und unterstützt die Religionslehrkräfte vor Ort durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bischöflichen Generalvikariat und insbesondere durch Beratung und Fortbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Abteilung Schule – Hochschule – Medien.

Unterrichtserlaubnis und Missio canonica werden bei der Abteilung Schule – Hochschule – Medien des Bischöflichen Generalvikariates Fulda beantragt.

VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE ERTEILUNG EINER KIRCHLICHEN BEVOLLMÄCHTIGUNG

1. BERUFSSPEZIFISCHE QUALIFIKATION

A) WISSENSCHAFTLICHE QUALIFIKATION

Eine kirchliche Bevollmächtigung kann beantragen, wer ein Studium der Katholischen Theologie / Religion an der Universität erfolgreich abgeschlossen hat.

Für die Zeit des Vorbereitungsdienstes nach der Ersten Staatsprüfung benötigen die Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter eine Unterrichtserlaubnis.

¹ Die gesetzlichen Grundlagen hierfür finden sich in Artikel 7 Abs. 3 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland, in Artikel 57 der Verfassung des Landes Hessen sowie im § 8 des hessischen Schulgesetzes.

² Erlass zum Religionsunterricht vom 5. November 2009, III.

Für die Bewerbung für den staatlichen Schuldienst nach erfolgreichem Abschluss des Vorbereitungsdienstes benötigen die Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter die Missio Canonica.

Bei anderen anerkannten Ausbildungsgängen bzw. Zugangswegen (Nachqualifizierung, Religionslehrkraft im Kirchendienst etc.) gelten analoge Regelungen.

Bewirbt sich eine staatliche oder kirchliche Religionslehrkraft aus einer anderen Erz-/Diözese für den staatlichen Schuldienst, ist die vom dortigen Bischof verliehene Missio canonica dem Bischöflichen Generalvikariat Fulda vorzulegen.

B.) DIE KIRCHLICHE STUDIENBEGLEITUNG (MENTORAT)

Als weitere berufsspezifische Voraussetzung, die für die kirchliche Beauftragung erforderlich ist, gilt die Teilnahme an den Angeboten der Kirchlichen Studienbegleitung (Mentorat).

Diese regelt die „Ordnung für die kirchliche Studienbegleitung“ der Diözese Fulda. Die Studienbegleitung will die Persönlichkeitsentwicklung fördern, die berufliche, pädagogische, seelsorgliche und gestalterische Kompetenz stärken sowie eine Begleitung im spirituellen und seelsorglichen Bereich sicherstellen.

Die Teilnahme an den verpflichtenden Angeboten wird in einem Studienbrief nachgewiesen.

Auskünfte erteilt die Abteilung Schule – Hochschule – Medien im Bischöflichen Generalvikariat Fulda:

Bischöfliches Generalvikariat Fulda
Abteilung Schule – Hochschule – Medien
Paulustor 4, 36037 Fulda

Telefon: 0661/ 87-289
Telefax: 0661 / 87-569

schulabteilung@bistum-fulda.de
www.schulabteilung.bistum-fulda.de

2. PERSÖNLICHE, RELIGIÖSE KOMPETENZEN

Sowohl für die Beantragung der kirchlichen Unterrichtserlaubnis (UE) wie für die Missio Canonica gelten die gleichen Rahmenbedingungen.

Ausgehend von der Grundüberzeugung, dass Glaubenszeugnis und Lebensführung nicht voneinander zu trennen sind, formulieren die Bischöfe für die Religionslehrkräfte die Erwartung, dass sie „in der persönlichen Lebensführung die Grundsätze der Lehre der Katholischen Kirche“ beachten.

Voraussetzungen für die Verleihung der kirchlichen Beauftragung sind deshalb die Taufe in der katholischen Kirche sowie die Firmung. Ebenso die Bereitschaft, den schulischen Dienst in christlicher Verantwortung zu übernehmen. Bei Verheirateten wird die kirchenrechtlich gültige Eheschließung und die katholische Taufe und Erziehung der Kinder vorausgesetzt.³

³ Im Sinne von c. 1125 CIC.

Die aktive Teilnahme am Leben und Wirken der Kirche soll durch ein kirchliches Empfehlungsschreiben des Heimat-, Orts- oder Hochschulpfarrers bescheinigt werden.

Studierende, die den überwiegenden Teil ihres Studiums an Universitäten im Bereich des Bistums Fulda absolviert haben, weisen stattdessen für die Beantragung der kirchlichen Unterrichtserlaubnis (UE) die Teilnahme an der kirchlichen Studienbegleitung nach. Die aktive Teilnahme an der kirchlichen Studienbegleitung (Mentorat) ist durch den Studienbegleitbrief nachzuweisen. Über Ausnahmen zu dieser Regelung, insbesondere für Studienwechsler oder Studierende, die nicht den überwiegenden Teil ihres Studiums an Universitäten im Bereich des Bistums Fulda absolviert haben, entscheidet der Mentor in Absprache mit der Abteilung Schule – Hochschule – Medien des Bistums Fulda.

Eine weitere Referenz wird aus dem Bereich von Kirche oder Schule erwartet.

HINWEISE ZUR „ORDNUNG FÜR DIE KIRCHLICHE STUDIENBEGLEITUNG (MENTORAT)“

Aufgrund veränderter religiöser Situation von Kindern und Jugendlichen sind Religionslehrerinnen und Religionslehrer für viele Schüler heute wichtige Ansprechpartner in Glaubens- und Lebensfragen. Sie sind mehr denn je gefordert, persönlich für den Glauben der Kirche einzustehen.⁴ „Sie sind gesandt, Zeugen des Glaubens in der Schule zu sein ... Religionslehrerinnen und Religionslehrer werden so zu Brückenbauern zwischen Kirche und Schule, zu Mittlern zwischen zwei Institutionen, die unterschiedliche Kommunikations-

und Organisationsformen ausgebildet und sich an manchen Orten entfremdet haben. Deshalb ist es für sie wichtig zu wissen, dass die Kirche ihre Arbeit schätzt. Sie können zu Recht die Beauftragung durch den Bischof (Missio canonica) als Vertrauenserklärung der Kirche und als Ermutigung verstehen, den Brückenbau zwischen Schule und Kirche immer wieder neu zu wagen.“⁵ Der Beruf des Religionslehrers hat sein eigenes, ihn von der Lehrtätigkeit in anderen Fächern unterscheidendes Profil und fordert die Persönlichkeit des künftigen Lehrers in besonderer Weise heraus.

„Persönliche Glaubwürdigkeit und Authentizität in der Berufsrolle und im persönlichen Leben gehören zusammen und sind ein wichtiges Qualitätsmerkmal gelingender Kommunikation im Religionsunterricht und im Schulleben. Bei Religionslehrkräften sollen Schüler, Eltern, Kolleginnen und Kollegen, aber auch die Gesellschaft wissen können, woran sie sind. Auf solche Transparenz haben sie einen Anspruch. Erst in der Begegnung mit einer Person, die sich entschieden hat und eine Glaubensposition für sich verbindlich gemacht hat, erfährt der Schüler, dass religiöse Fragen den Menschen vor die Entscheidung stellen. Ein Lehrer ohne eigene Glaubensposition würde den Schülern nicht das gewähren, was er in diesem Bereich schuldet.“⁶

Zur Erlangung der dazu notwendigen Kompetenzen, die Voraussetzung für die Missio canonica sind, ist deshalb neben dem erfolgreichen Studium auch eine spezielle kirchlich verantwortete Studienbegleitung notwendig im Sinn der im Bistum Fulda geltenden Missio-Ordnung. („Ordnung für die Verleihung der Missio canonica“, Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Fulda. 131. Jg. 2015. Stück VIII. Nr. 93.)

⁴ Dass dies manchmal eine schwierige Herausforderung sein kann, formuliert bereits deutlich die Würzburger Synode 1974: „Liebe zur Kirche und kritische Distanz müssen einander nicht ausschließen. Sie stehen zueinander in einem ausgewogenen Verhältnis, wenn mit der Kritikfähigkeit Hörbereitschaft und selbstloses Engagement wachsen.“ In: Der Religionsunterricht in der Schule. Ein Beschluß der Gemeinsamen Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland. 1974. Abs. 2.8.2.

⁵ Die deutschen Bischöfe, Der Religionsunterricht vor neuen Herausforderungen, Bonn 2005, S. 34f.

⁶ Kirchliche Anforderungen an die Religionslehrerbildung. Die Deutschen Bischöfe. Nr. 93.

23. September 2010, S. 46f.

ZUM AUFTRAG DER KIRCHLICHEN STUDIENBEGLEITUNG

Die Studienbegleitung richtet sich an Studierende der Katholischen Religionslehre / Theologie / Religionspädagogik, für die Religionsunterricht ein mögliches zukünftiges Tätigkeitsfeld darstellt. Sie ist eine studien- und berufsorientierende Einrichtung der für den Religionsunterricht zuständigen (Erz-)Bistümer. Sie will die Persönlichkeitsentwicklung fördern, die berufliche, pädagogische, seelsorgliche und gestalterische Kompetenz stärken, sowie eine Begleitung im spirituellen und seelsorglichen Bereich sicherstellen.

In ihrer Schrift zum Religionsunterricht thematisieren die deutschen Bischöfe drei vorrangige Aufgaben für den Religionsunterricht:⁷

1. „Vermittlung von strukturiertem und lebensbedeutsamem Grundwissen über den Glauben der Kirche“ – Die Wissensvermittlung setzt dieses Grundwissen bei der Religionslehrkraft voraus;
2. „Vertrautmachen mit Formen gelebten Glaubens“ – Das Vertrautmachen setzt eine Vertrautheit bei der Religionslehrkraft voraus;
3. „Förderung religiöser Dialog- und Urteilsfähigkeit“ – Diese Förderung setzt eine dialogfähige und religiös verortete Persönlichkeit voraus.

Die Kirchliche Studienbegleitung unterstützt Studierende dabei, sich die Voraussetzungen für die Erfüllung dieser Aufgaben anzueignen. Während Fachwissen, Fachdidaktik und -methodik vor allem durch das Studium an der Hochschule und in der berufspraktischen Ausbildung erworben werden, will die Studienbegleitung vorrangig einen Beitrag zur Befähigung für die beiden letztgenannten Aufgaben leisten.

„[D]ie Diözesen [haben] Mentorate eingerichtet, die die Lehramtsstudierenden seelsorglich begleiten und ihnen Hilfen anbieten, die eigene Religiosität, ihr Verhältnis zur Kirche und ihre Berufsentscheidung zu klären. Neben der intellektuellen Auseinandersetzung ermöglichen die Angebote der Mentorate den Studierenden, die Grundvollzüge des kirchlichen Lebens in Liturgie, Diakonie und Verkündigung näher kennen zu lernen und an ihnen reflektiert teilzunehmen. Das Angebot umfasst Kirchenpraktika ebenso wie Exerzitien, Informationsveranstaltungen und seelsorgliche Gespräche, liturgische Feiern, Gebets- und Bibelkreise sowie sozialdiakonisches Engagement. Mit diesem Angebot tragen die Mentorate zur Persönlichkeitsentwicklung der Studierenden bei. Sie ergänzen das Studium der Katholischen Religion / Theologie, unterstützen den Erwerb der fachlichen Kompetenzen und bereiten die Studierenden auf ihre spätere Berufsrolle vor. Sie sind deshalb integraler und verbindlicher Bestandteil der Religionslehrerbildung.“⁸

Die von der Deutschen Bischofskonferenz am 1. Mai 2005 in Kraft gesetzten Kirchlichen Anforderungen für das Lehramt in Katholischer Religion unterstreichen: „Religionslehrerinnen und Religionslehrer sollen nicht nur theologische Fachleute, sondern auch Zeugen des Glaubens in der Schule sein. Darum ist die Entwicklung einer tragfähigen und überzeugenden Spiritualität in allen Phasen der Aus- und Weiterbildung unverzichtbar. ... Neben einer entsprechenden Prägung der wissenschaftlichen Ausbildung kommt der spirituellen Begleitung insbesondere der künftigen Religionslehrer eine hohe Bedeutung zu. Die Bischöfe sind sich bewusst, dass hier gerade auch für Diözesen eine Aufgabe liegt, die Persönlichkeit der angehenden Lehrerinnen und Lehrer in der Ausbildungszeit bewusster zu fördern und sie geistlich zu begleiten.“⁹

⁷ Die deutschen Bischöfe, *Der Religionsunterricht vor neuen Herausforderungen*, Nr. 80, Bonn 2005, S. 13.

⁸ *Kirchliche Anforderungen an die Religionslehrerbildung*. a.a.O. S. 48.

⁹ Karl Kardinal Lehmann in seiner Hinführung zu „*Kirchliche Anforderungen an die Studiengänge für das Lehramt in Katholischer Religion sowie an die Magister und BA-/MA-Studiengänge mit Katholischer Religion als Haupt- oder Nebenfach*“, Nr.79, Bonn 2003, S.7.

Wer Religion unterrichtet, kann dies „nicht nur in der Beobachterperspektive über den Glauben“, sondern muss dies immer „auch in der Teilnehmerperspektive vom Glauben“ tun.¹⁰

Dies bedeutet, einen persönlichen Bezug zum Evangelium, zu Jesus Christus und zum Glaubensbekenntnis der Kirche erkennen zu lassen: Sowohl Schülerinnen und Schüler, deren Eltern wie auch die Kolleginnen und Kollegen nehmen die Religionslehrenden als eine vom Bischof mit der Erteilung des Faches Katholische Religion beauftragte Person wahr und erwarten von ihr eine Verortung im Glauben und im kirchlichen Leben sowie die Kompetenz, diesen Glauben im persönlichen Zeugnis zu verantworten und über ihn eine fachlich fundierte Auskunft zu geben. Die Studienbegleitung fördert einen dazu befähigenden Entwicklungsprozess bei den Studierenden.

Auf den folgenden Seiten finden Sie die Missio-Ordnung und die Mentoratsordnung sowie die Nachweismöglichkeiten von Veranstaltungen im Rahmen des Mentorats.

ORDNUNG FÜR DIE VERLEIHUNG DER MISSIO CANONICA UND DIE ERTEILUNG DER KIRCHLICHEN UNTERRICHTSERLAUBNIS IM BISTUM FULDA (MISSIO-CANONICA-ORDNUNG – MCO)¹¹

Gemäß can. 804 § 1 CIC wird für das Bistum Fulda folgende Ordnung erlassen:

§ 1 KIRCHLICHE BEVOLLMÄCHTIGUNG ZUR ERTEILUNG DES KATHOLISCHEN RELIGIONSUNTERRICHTS

(1) Der katholische Religionsunterricht darf an öffentlichen Schulen wie an Schulen in freier Trägerschaft nur von solchen Lehrkräften erteilt werden, die hierzu vom Ortsordinarius die kirchliche Bevollmächtigung erhalten haben.

(2) Die kirchliche Bevollmächtigung kann befristet oder unbefristet erteilt werden. Sie wird als „Missio canonica“ (kanonische Sendung) bezeichnet, wenn sie unbefristet vom Diözesanbischof verliehen wird, ansonsten als „kirchliche Unterrichtserlaubnis“.

§ 2 ZUSTÄNDIGKEIT

(1) Der Fuldaer Ortsordinarius ist für die Erteilung der kirchlichen Bevollmächtigung zuständig, wenn die antragstellende Person in einer Schule im Gebiet des Bistums Fulda eingesetzt ist, oder – im Falle der Nichtbeschäftigung – ihren Hauptwohnsitz im Bistum Fulda hat.

¹⁰ Die deutschen Bischöfe, *Der Religionsunterricht vor neuen Herausforderungen*, Nr. 80, Bonn 2005, S. 34

¹¹ *Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Fulda* 131.Jg., 12. Juli 2015, S. 93-95.

(2) Die kirchliche Unterrichtserlaubnis für den Vorbereitungsdienst (Referendariat) wird vom Fuldaer Ortsordinarius erteilt, wenn die Hochschule, an der der Studienabschluss erworben worden ist, im Bistum Fulda liegt.

§ 3 VORAUSSETZUNGEN

- (1) Voraussetzungen für die Erteilung der kirchlichen Bevollmächtigung sind:
1. ein für die Lehrtätigkeit an öffentlichen Schulen qualifizierender Studienabschluss der Katholischen Theologie oder Katholischen Religion;
 2. beim Antrag auf Verleihung der Missio canonica an eine Absolventin oder einen Absolventen eines Lehramtsstudiengangs mit dem Fach Katholische Religion zusätzlich: erfolgreicher Abschluss des Vorbereitungsdienstes (Referendariat);
 3. die volle Eingliederung in die Katholische Kirche durch die Initiationssakramente der Taufe, Firmung und Eucharistie;
 4. Teilnahme am Leben der Kirche und eine den Grundsätzen der Katholischen Kirche entsprechende Lebensführung, nachgewiesen durch zwei schriftliche Referenzen, von denen eine bei einem Geistlichen einzuholen ist;
 5. das schriftliche Versprechen, den Religionsunterricht glaubwürdig in Übereinstimmung mit der Lehre der Katholischen Kirche zu erteilen und in der persönlichen Lebensführung die Grundsätze der Katholischen Kirche zu beachten;
 6. Teilnahme an den Pflichtveranstaltungen der kirchlichen Studienbegleitung während des Lehramtsstudiums gemäß den einschlägigen Bestimmungen des Bistums, in dem das Studium absolviert wurde.

(2) Die kirchliche Studienbegleitung (Mentorat) für Studierende mit dem Berufsziel der Religionslehrerin oder des Religionslehrers wird durch Ausführungsbestimmungen zu dieser Ordnung geregelt. Diese werden vom Generalvikar erlassen.

§ 4 BEANTRAGUNG

- (1) Ein Antrag auf Erteilung der kirchlichen Bevollmächtigung ist an das Bischöfliche Generalvikariat zu richten. Er wird von der Abteilung Schule – Hochschule – Medien (Schulabteilung) bearbeitet.
- (2) Zur Antragstellung sind die bei der Schulabteilung des Bischöflichen Generalvikariats erhältlichen Formulare zu verwenden. Dem Antrag sind beizufügen:
1. ein handschriftlicher oder tabellarischer Lebenslauf;
 2. eine beglaubigte Kopie des Zeugnisses über den zur Erteilung des Religionsunterrichts qualifizierenden Hochschulabschluss und ggf. des Zeugnisses über den erfolgreichen Abschluss des Vorbereitungsdienstes;
 3. der Studienbegleitbrief bzw. entsprechende Bescheinigungen zum Nachweis der Teilnahme an den verbindlichen Veranstaltungen der kirchlichen Studienbegleitung;
 4. ein Tauf- und Firmzeugnis, das nicht älter als sechs Monate sein darf;
 5. Referenzen über die Teilnahme am kirchlichen Leben nach § 3 Abs. 1 Nr. 4;
 6. das schriftliche Versprechen nach § 3 Abs. 1 Nr. 5;
 7. ggf. weitere vom Bischöflichen Generalvikariat verlangte Dokumente.

§ 5 VERFAHREN

(1) Sofern nach Prüfung des Antrags keine begründeten Zweifel daran bestehen, dass bei der antragstellenden Person die in § 3 Abs. 1 genannten Voraussetzungen vorliegen, wird dem Ortsordinarius empfohlen, die kirchliche Bevollmächtigung zu erteilen.

(2) Wenn hinsichtlich des Vorliegens der Voraussetzungen für die Erteilung der kirchlichen Bevollmächtigung Bedenken bestehen, wird die antragstellende Person über Inhalt, Umfang und Art der Bedenken im Einzelnen schriftlich informiert, und es wird ihr Gelegenheit gegeben, eine schriftliche Stellungnahme abzugeben oder mündlich eine Stellungnahme zu Protokoll zu geben. Falls durch die Stellungnahme die Bedenken ausgeräumt worden sind, wird der Antrag dem Ortsordinarius mit der Empfehlung vorgelegt, die kirchliche Bevollmächtigung zu erteilen.

(3) Bleiben auch nach der Stellungnahme der antragstellenden Person Bedenken bestehen, wird der Antrag durch die Missio-Kommission geprüft. Hierzu ist die antragstellende Person zu einer mündlichen Anhörung einzuladen. Die Missio-Kommission erstattet nach sorgfältiger Prüfung aller Gesichtspunkte dem Ortsordinarius einen Bericht mit einer Entscheidungsempfehlung. Ein Minderheitenvotum wird dem Bericht ggf. beigefügt.

(4) Die antragstellende Person kann sich in jedem Stadium des Verfahrens einer Person ihres Vertrauens als Beistand bedienen und diese auch stets bei Gesprächen beziehen, insbesondere bei der Anhörung nach Abs. 3 Satz 2.

(5) Bei Annahme des Antrags erteilt der Ortsordinarius die kirchliche Bevollmächtigung entsprechend der erworbenen Lehrbefähigung. Im Falle der Zurückweisung des Antrags werden der antragstellenden Person die Gründe schriftlich mitgeteilt, die für die Entscheidung des Ortsordinarius ausschlaggebend waren.

§ 6 MISSIO-KOMMISSION

(1) Die Missio-Kommission muss personell so zusammengesetzt sein, dass die Berücksichtigung theologischer, religionspädagogischer und kirchenrechtlicher Entscheidungsmomente gewährleistet ist.

(2) Der Missio-Kommission gehören an:

1. die Leiterin oder der Leiter der Schulabteilung des Bischöflichen Generalvikariats als Vorsitzende oder Vorsitzender;
2. die Professorin oder der Professor für Religionspädagogik der Theologischen Fakultät Fulda;
3. der Bischöfliche Offizial;
4. zwei im Bistum Fulda tätige Religionslehrkräfte, die vom Diözesanbischof auf Vorschlag der Leiterin oder des Leiters der Schulabteilung des Bischöflichen Generalvikariats ernannt werden.

Die Mitglieder nach Satz 1 Nr. 4 werden auf fünf Jahre ernannt. Wiederernennungen sind möglich. Nach vorzeitigem Ausscheiden erfolgt die Ernennung für die restliche Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds.

(3) Mitglieder der Missio-Kommission können wegen Besorgnis der Befangenheit von der betroffenen Person abgelehnt werden. Über den Ableh-

nungsantrag, der schriftlich zu stellen und zu begründen ist, entscheidet die Missio-Kommission ohne das Mitglied, gegen das sich der Ablehnungsantrag richtet. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Entscheidung ist unanfechtbar.

§ 7 RÜCKGABE DER KIRCHLICHEN BEVOLLMÄCHTIGUNG

(1) Die kirchliche Bevollmächtigung kann jederzeit, auch ohne Angabe von Gründen, an den Ortsordinarius zurückgegeben werden. Die Rückgabe erfolgt über die Schulabteilung des Bischöflichen Generalvikariats.

(2) Die Rückgabe muss erfolgen, wenn die Lehrkraft die persönlichen Voraussetzungen für die Erteilung des katholischen Religionsunterrichts nicht mehr erfüllt.

(3) Nach erfolgter Rückgabe teilt die Schulabteilung des Bischöflichen Generalvikariats der zuständigen Schulaufsichtsbehörde mit, dass die kirchliche Bevollmächtigung zur Erteilung des katholischen Religionsunterrichts erloschen ist.

§ 8 ENTZUG DER KIRCHLICHEN BEVOLLMÄCHTIGUNG

(1) Die kirchliche Bevollmächtigung muss insbesondere dann entzogen werden, wenn die Lehrkraft

1. den Religionsunterricht nicht in Übereinstimmung mit der Lehre der Katholischen Kirche erteilt oder
2. in ihrer Lebensführung die Grundsätze der Katholischen Kirche in erheblicher Weise missachtet.

(2) Bevor die Schulabteilung des Bischöflichen Generalvikariats dem Ortsordinarius den Entzug der kirchlichen Bevollmächtigung empfiehlt, muss sie die betroffene Lehrkraft schriftlich oder mündlich anhören. Ziel der Anhörung ist es, die entscheidungserheblichen Sachverhalte zu klären und Möglichkeiten zur Abwendung des Entzugs zu prüfen. Nach der Anhörung ist der Lehrkraft mitzuteilen, ob die Schulabteilung des Bischöflichen Generalvikariats weiterhin die Empfehlung des Entzugs beabsichtigt. Ist dies der Fall, kann die Lehrkraft innerhalb von 15 Tagen nach Zugang der Mitteilung die Missio-Kommission anrufen.

(3) Für die Anhörung durch die Missio-Kommission gilt § 5 Abs. 3 Satz 2 bis 4 entsprechend.

(4) Über den Entzug der kirchlichen Bevollmächtigung entscheidet der Ortsordinarius nach Kenntnisnahme der Entscheidungsempfehlung der Schulabteilung des Bischöflichen Generalvikariats und ggf. der Missio-Kommission. § 5 Abs. 5 Satz 2 gilt entsprechend.

(5) Der Entzug wird der zuständigen Schulaufsichtsbehörde mitgeteilt.

§ 9 REKURS

Gegen ein Dekret des Ortsordinarius, das die Versagung oder den Entzug der Missio canonica oder der kirchlichen Unterrichtserlaubnis zum Gegenstand hat, kann nach cann. 1732 bis 1739 CIC Rekurs eingelegt werden.

§ 10 INKRAFTTRETEN

Dieses Gesetz tritt am 1. August 2015 in Kraft.
Fulda, den 2. Juli 2015



+ Heinz Josef Algermissen
Bischof von Fulda

ORDNUNG FÜR DIE KIRCHLICHE STUDIENBEGLEITUNG (MENTORAT) FÜR STUDIERENDE MIT DEM BERUFZIEL RELIGIONSLEHRERIN ODER RELIGIONSLEHRER IM BISTUM FULDA (MENTORATSORDNUNG – MENTO)¹²

Auf Grund des § 3 Abs. 2 der Missio-Canonica-Ordnung vom 2. Juli 2015 (K. A. 2015, Nr. 93) wird folgende Ordnung als Ausführungsbestimmung erlassen:

ABSCHNITT 1 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 ZIELSETZUNG UND GELTUNGSBEREICH

(1) Die kirchliche Studienbegleitung (Mentorat) ist eine studien- und berufsorientierende Einrichtung des Bistums Fulda. Sie ist für Studierende, die den Religionslehrerberuf anstreben, ein Forum zur Auseinandersetzung mit beruflichen, kirchlichen und persönlichen Anforderungen in Form von offenen Angeboten und verbindlichen Elementen. Sie soll die Persönlichkeitsentwicklung fördern, die berufliche, pädagogische und seelsorgliche Kompetenz stärken sowie eine Begleitung im spirituellen und seelsorglichen Bereich sicherstellen. Wichtige Bestandteile der Studienbegleitung sind das persönliche Gespräch und die menschliche Begegnung mit den verantwortlichen Personen im Sinne von § 2 und anderen Studierenden.

¹² Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Fulda 131.Jg., 12. Juli 2015, S. 95-100.

(2) Die kirchliche Studienbegleitung ist ein verbindliches Element der Religionslehrerausbildung. Studierende, die an einer Hochschule im Bistum Fulda ein Lehramtsstudium mit dem Fach Katholische Religion absolvieren, sind verpflichtet, an der kirchlichen Studienbegleitung nach Maßgabe dieser Ordnung teilzunehmen.

§ 2 VERANTWORTLICHE PERSONEN

(1) Die kirchliche Studienbegleitung wird jeweils von zwei verantwortlichen Personen wahrgenommen:

1. einer Mentorin oder einem Mentor und
2. einer Vertreterin oder einem Vertreter der Abteilung Schule – Hochschule – Medien (Schulabteilung) des Bischöflichen Generalvikariats Fulda.

(2) Die als Mentorin oder Mentor eingesetzte Person steht vor Ort für die persönliche Begleitung zur Verfügung und vermittelt Angebote im Rahmen der kirchlichen Studienbegleitung oder führt entsprechende Angebote selbst durch. Sie begleitet in Fragen des persönlichen Glaubens und des Glaubensvollzugs und bereitet die Studierenden auf Authentizität und Identität im Glauben vor. Über die Inhalte der Beratungen und Gespräche ist sie zu Verschwiegenheit verpflichtet; weder die Schulabteilung des Bischöflichen Generalvikariats noch andere Personen oder Institutionen erhalten hierüber Informationen. Als Mentorin oder Mentor kann nicht bestellt werden, wer im Rahmen des Lehramtsstudiengangs eine Dozententätigkeit ausübt.

(3) Die Vertreterin oder der Vertreter der Schulabteilung des Bischöflichen Generalvikariats informiert über das spezifische Berufsprofil der Religionslehrkraft und die Voraussetzungen für die kirchliche Bevollmächtigung zur Erteilung des katholischen Religionsunterrichts (kirchliche Unterrichtserlaubnis und Missio canonica).

(4) Die Mentoren werden vom Ortsordinarius nach Anhörung der Leiterin oder des Leiters der Schulabteilung des Bischöflichen Generalvikariats ernannt.

ABSCHNITT 2 VERBINDLICHE ELEMENTE DER KIRCHLICHEN STUDIENBEGLEITUNG

§ 3 PFLICHTVERANSTALTUNGEN, STUDIENBEGLEITBRIEF

(1) Die Teilnahme an den in den §§ 4 bis 9 bezeichneten Veranstaltungen ist verpflichtend.

(2) Die Bescheinigung der Teilnahme erfolgt jeweils durch eine Eintragung in einen Studienbegleitbrief. Form und Wortlaut des Studienbegleitbriefs sind aus der Anlage zu dieser Ordnung ersichtlich.

§ 4 EINFÜHRUNGSVERANSTALTUNG

Eine möglichst im ersten Studienjahr stattfindende Einführungsveranstaltung dient dem Kennenlernen und der Information über die Angebote und Anforderungen der kirchlichen Studienbegleitung. Die Studierenden erhalten hierbei Gelegenheit, mit der Vertreterin oder dem Vertreter der Schulabteilung des Bischöflichen Generalvikariats sowie der Mentorin oder dem Mentor über Fragen im Zusammenhang mit dem kirchlichen Profil der Religionslehrkraft ins Gespräch zu kommen.

§ 5 ORIENTIERUNGSGESPRÄCH

Möglichst im ersten Studienjahr findet ein etwa einstündiges Orientierungsgespräch mit der Mentorin oder dem Mentor statt. Dieses betrifft insbesondere folgende Themenbereiche:

1. Reflexion der persönlichen Berufsmotivation, katholischen Religionsunterricht zu erteilen;
2. Hilfe bei fachlichen und berufsbezogenen Klärungs- und Entscheidungsprozessen;
3. Entwicklung der persönlichen religiösen Kompetenz und der gelebten Spiritualität im Studium und im künftigen Berufsleben;
4. Voraussetzungen für die Erteilung der kirchlichen Unterrichtserlaubnis und der *Missio canonica*.

§ 6 SPIRITUELLE ANGEBOTE

Zur Entwicklung des persönlichen geistlichen Lebens nehmen die Studierenden an spirituellen Angeboten (Geistliche Begleitung / Exerzitien) in einem Gesamtumfang von mindestens sechs Tagen teil. Die Auswahl der Angebote erfolgt in Absprache mit der Mentorin oder dem Mentor. Die Studierenden nehmen an mindestens einem Angebot im Grundstudium und an einem Angebot im Hauptstudium teil.

§ 7 BEFÄHIGUNG ZUR GESTALTUNG GOTTESDIENSTLICHER FEIERN IM SCHULISCHEN KONTEXT

Die Gestaltung und Leitung von gottesdienstlichen Feiern, gemeinsamem Gebet, Meditationen und sonstigen spirituellen Angeboten in der Schule gehören zu den Aufgaben einer Religionslehrkraft. Diesbezügliche Grundkenntnisse werden im Rahmen eines Studientages oder durch mehrere einzelne Veranstaltungen vermittelt. Die Auswahl der Veranstaltungen erfolgt in Absprache mit der Mentorin oder dem Mentor.

§ 8 KIRCHENPRAKTISCHES ENGAGEMENT

(1) Durch eine praktische Mitwirkung in kirchlichen Bereichen einschließlich caritativer Bereiche soll die Verbundenheit der künftigen Religionslehrkräfte mit verschiedenen Feldern kirchlichen Lebens und Handelns gefördert werden. Art und Umfang (ca. 20 Arbeitstage) werden in Absprache mit der Mentorin oder dem Mentor festgelegt, wobei die jeweiligen Vorgaben des Studiengangs zu berücksichtigen sind.

(2) Praxisfelder können z. B. sein:

1. Pfarrgemeinde,
2. Hochschulgemeinde,
3. Pastoralverbund,
4. kirchliche Verbands- und Jugendarbeit,
5. Einrichtungen der Caritas,
6. kirchliche Behinderten- oder Senioreneinrichtungen,
7. Hospizarbeit.

(3) Alternative Formen können sein:

1. studienbegleitendes kirchliches Projekt,
2. Kirchenpraktikum im Rahmen der für das Studium zu leistenden Praktika.

(4) Vom kirchenpraktischen Engagement kann die Mentorin oder der Mentor im Einzelfall befreien, soweit die oder der Studierende ein gleichwertiges, bereits erbrachtes ehrenamtliches Engagement im kirchlichen Bereich nachweisen kann.

(5) Die oder der Studierende verfasst einen Kurzbericht über das kirchenpraktische Engagement und reicht diesen zusammen mit einem Nachweis der jeweiligen Einrichtung bei der Mentorin oder dem Mentor ein. Der Kurzbericht bildet die Grundlage für ein nachfolgendes Reflexionsgespräch mit der Mentorin oder dem Mentor.

§ 9 ABSCHLUSSGESPRÄCH

Ein Abschlussgespräch mit der Mentorin oder dem Mentor wird am Ende des Studiums geführt. Es dient dem Rückblick auf das Studium und die kirchliche Studienbegleitung sowie dem Ausblick auf die Tätigkeit als Religionslehrkraft.

§ 10 ANERKENNUNG VON VERANSTALTUNGEN

Außerhalb der kirchlichen Studienbegleitung des Bistums Fulda absolvierte Veranstaltungen können auf Antrag von der Mentorin oder dem Mentor anerkannt und als Pflichtveranstaltungen im Sinne der §§ 4 bis 8 angerechnet werden. Im Rahmen der kirchlichen Studienbegleitung eines anderen deutschen Bistums absolvierte Veranstaltungen werden ohne weitere Prüfung anerkannt.

ABSCHNITT 3 FAKULTATIVE ELEMENTE DER KIRCHLICHEN STUDIENBEGLEITUNG

§ 11 SONSTIGE ANGEBOTE

(1) Ergänzend zum verbindlichen Teil der kirchlichen Studienbegleitung werden weitere Veranstaltungen angeboten, oder es wird auf weitere Möglichkeiten vor Ort hingewiesen, die geeignet sind, die persönliche und religiöse Kompetenz der angehenden Religionslehrkräfte zu stärken.

(2) Regelmäßige Gespräche mit der Mentorin oder dem Mentor werden empfohlen.

ABSCHNITT 4 ÜBERGANGS- UND SCHLUSSVORSCHRIFTEN

§ 12 ÜBERGANGSVORSCHRIFTEN

(1) Diese Ordnung findet keine Anwendung für Studierende, die ihr Lehramtsstudium vor Inkrafttreten dieser Ordnung an einer Hochschule im Bistum Fulda begonnen haben.

(2) Studierende, die ihr Lehramtsstudium vor Inkrafttreten dieser Ordnung an einer Hochschule außerhalb des Bistums Fulda begonnen und bereits an der kirchlichen Studienbegleitung des jeweiligen Bistums teilgenommen haben, setzen die kirchliche Studienbegleitung nach Maßgabe dieser Ordnung fort. Bereits absolvierte Veranstaltungen sind nach § 10 anzuerkennen.

§ 13 INKRAFTTRETEN

Dieses Gesetz tritt am 1. August 2015 in Kraft.
Fulda, den 2. Juli 2015



Prof. Dr. Gerhard Stanke
Generalvikar

STUDIENBEGLEITBRIEF

NAME

VOR- UND NACHNAME, GGF. GEBURTSNAME

STUDIENVERLAUF

DATUM DES BEGINNS / DERZEITIGES SEMESTER

STUDIENORT(E)

NAME UND ORT DER HOCHSCHULE / VON - BIS

NAME UND ORT DER HOCHSCHULE / VON - BIS

STUDIENFÄCHER

ERSTFACH

ZWEITFACH

GGF. WEITERE FÄCHER

GGF. WEITERE FÄCHER

STUDIENBEGLEITBRIEF

Erklärung

Im Rahmen der Auftaktveranstaltung und/oder des Orientierungsgesprächs der Studienbegleitung wurde ich über die verbindlichen Anteile der kirchlichen Vorbereitung auf die Tätigkeit des Religionslehrer/-in informiert.

Meine kirchliche Studienbegleitung zur Vorbereitung auf die Erteilung der „Vorläufigen kirchlichen Unterrichtserlaubnis“ für das Referendariat (bzw. als Voraussetzung für die Verleihung der „Missio canonica“) weise ich durch folgende Dokumentation nach.

Ort, Datum

EINFÜHRUNGSVERANSTALTUNG

DATUM UNTERSCHRIFT (I.D.R. VERTRETER/-IN DER ABTEILUNG SCHULE - HOCHSCHULE - MEDIEN)

ORIENTIERUNGSGESPRÄCH (I.D.R. IM 1. ODER 2. SEMESTER)

DATUM UNTERSCHRIFT MENTORIN ODER MENTOR

TEILNAHME AN SPIRITUELLEN ANGEBOTEN (INSGESAMT 6 TAGE)

(GRUNDSTUDIUM)

DATUM UNTERSCHRIFT MENTORIN ODER MENTOR

(HAUPTSTUDIUM)

DATUM UNTERSCHRIFT MENTORIN ODER MENTOR

BEFÄHIGUNG ZUR GESTALTUNG GOTTESDIENSTL. FEIERN IM SCHUL. KONTEXT

DATUM UNTERSCHRIFT MENTORIN ODER MENTOR

PRAKTISCHE ERFAHRUNG IM KIRCHL. / GEMEINDL. KONTEXT

DATUM UNTERSCHRIFT MENTORIN ODER MENTOR

ABSCHLUSSGESPRÄCH

AM ENDE DER 1. AUSBILDUNGSPHASE VOR BEANTRAGUNG DER VORLÄUFIGEN KIRCHL. UNTERRICHTSERLAUBNIS

DATUM UNTERSCHRIFT MENTORIN ODER MENTOR

